

Leistungsbeschreibung für Übertragungswege - Fernsprechstromweg (LB Fernsprechstromweg)

1. Grundleistung

1.1. Fernsprechstromweg

Die Telekom Austria Aktiengesellschaft überläßt ihrem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten zwischen zwei oder mehreren Endpunkten an vom Kunden gewünschten Standorten einen Fernsprechstromweg innerhalb des festen öffentlichen Fernmeldenetzes.

Fernsprechstromwege sind dauernd bereitgestellte Zweidraht- oder Vierdraht-Übertragungswege ohne Ersatzschaltung mit analogen Schnittstellen.

Fernsprechstromwege nach dem Ausland werden nur angeboten, soweit mit ausländischen Verwaltungen oder anerkannten Betreibern entsprechende Vereinbarungen bestehen.

Der Standort eines Endpunktes eines Übertragungsweges wird im allgemeinen durch Angabe einer Anschrift (allenfalls Parzelle) und der Räumlichkeiten des Kunden (Stock, Stiege, Türnummer usw.) bezeichnet.

Werden die Räumlichkeiten des Kunden, in denen von der Telekom Austria Einrichtungen überlassen werden sollen, durch Räumlichkeiten, über die er kein Verfügungsrecht hat, getrennt, wobei dies durch eine unterschiedliche Bezeichnung (z.B. bei Hausnummer, Stiege, Stock, Türnummer usw.) zum Ausdruck kommt, so liegen unterschiedliche Standorte vor.

Die für den Übertragungsweg maßgebliche technische Beschreibung ist in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung enthalten, wobei die darin angegebenen Werte in der Regel nur im Inland gelten. Bei Übertragungswegen nach dem Ausland können die Leistungen der Telekom Austria nur zu dem Zeitpunkt, in dem Umfang, zu den Bedingungen und in höchstmöglicher Qualität zur Verfügung gestellt werden, wie es die Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der ausländischen Verwaltungen oder anerkannten Betreiber ermöglichen.

Ansonsten bleibt die technische Ausführung des Übertragungsweges der Telekom Austria überlassen.

1.2. Herstellung des Fernsprechstromweges

Die Telekom Austria installiert an jedem Endpunkt im Inland in Absprache mit dem Kunden an einer geeigneten und für eine allfällige Entstörung leicht zugänglichen Stelle eine Anschalteinrichtung als Abschluß des Übertragungsweges (Netzabschlußpunkt), die - außer bei einer direkten Leitungsführung von Endpunkt zu Endpunkt - durch eine Teilnehmeranschlußleitung mit einem von der Telekom Austria definierten Abschluß (Kabelausmündung) des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes verbunden ist.

Die elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen sind in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführt.

Abgesehen von den elektrischen und mechanischen Schnittstellenbedingungen bleibt die Gestaltung der Anschalteinrichtung der Telekom Austria überlassen. Der Kunde hat diesbezüglich keinen Anspruch auf Beistellung einer Anschalteinrichtung in bestimmter Ausführung.

Die Herstellung des Übertragungsweges - insbesondere die Leitungsführung im festen öffentlichen Fernmeldenetz und die Bereitstellung der Teilnehmeranschlußleitung - erfolgt entsprechend den bei der Telekom Austria zur Zeit der Ausführung geltenden Regeln für die Standardinstallation. Die Kosten für allenfalls notwendige Schutzmaßnahmen gegen Fremdspannungsbeeinflussung hat der Kunde zu tragen, falls er Verursacher derselben ist.

Liegt der Standort in einem erhöht blitzgefährdeten Gebiet und ist sohin der Einbau eines von der Telekom Austria beizustellenden Überspannungsschutzes erforderlich, so hat der Kunde für diesen eine Potentialausgleichsleitung und - sofern von der Telekom Austria überlassene Einrichtungen einen 220/230 V Stromanschluß benötigen - Ventilableiter in die Netzstromversorgung bei der Gebäudeeinführung (z.B. Hausanschlußsicherungskasten) durch ein konzessioniertes Elektronunternehmen einbauen zu lassen.

Wird innerhalb von Gebäuden die Führung der Teilnehmeranschlußleitung in Verrohrungen oder Kabelkanälen gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage des Verfügungsberechtigten), so sind vom Kunden die entsprechenden Verrohrungen oder Kabelkanäle bereitzustellen. Die Teilnehmeranschlußleitung darf nicht mit anderen Leitungen (z.B. elektrischen Leitungen) gemeinsam in einer Verrohrung oder in einem Rohrzug eines Kabelkanals untergebracht werden.

Wird außerhalb von Gebäuden die unterirdische Führung der Teilnehmeranschlußleitung gewünscht oder ist dies aus anderen nicht von der Telekom Austria zu vertretenden Gründen erforderlich (z.B. Auflage der Gemeinde), so ist vom Kunden eine entsprechende Verrohrung beizustellen oder es sind vom Kunden die Kosten für die unterirdische Führung zusätzlich zu tragen.

Kann die Teilnehmeranschlußleitung zur Gänze oder in Teilstrecken nicht von der Telekom Austria bereitgestellt werden, so ist die Benützung von privaten Fernmeldekabeln (Übertragungswegen) gestattet, sofern die in der Beilage zu dieser Leistungsbeschreibung angeführten technischen Werte und Schnittstellenbedingungen eingehalten werden. Es obliegt dem Kunden, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Inhaber solcher Übertragungswege abzuschließen und dafür zu sorgen, daß die Übertragungswege ständig betriebsbereit gehalten werden.

Ist die Bereitstellung des Übertragungsweges unter Verwendung des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes zum Zeitpunkt des Einlangens der Bestellung möglich, so erfolgt die betriebsfähige Bereitstellung des Übertragungsweges umgehend oder an dem vom Kunden gewünschten Termin oder spätestens ein Monat nach Vorliegen aller vom Kunden zu erbringenden Voraussetzungen. Sind jedoch für die Herstellung des Übertragungsweges Grabungsarbeiten von der Telekom Austria durchzuführen, so verlängert sich diese Frist um den für die Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Zeitraum.

2. Zusätzliche Leistungen

Die Telekom Austria erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt insbesondere folgende zusätzliche Leistungen:

- 2.1. Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges.
- 2.2. Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung.
- 2.3. Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung.
- 2.4. Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise).
- 2.5. Besondere Übertragungsgüte gemäß ITU-T Empfehlungen M.1025 (nur Inland) oder M.1020.
- 2.6. Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen.

**Beilage zu der Leistungsbeschreibung für Übertragungswege -
Fernsprechstromweg (LB Fernsprechstromweg)**

Technische Beschreibung und Schnittstellenbedingungen

Allgemeiner Hinweis: Die angegebenen ITU-T Empfehlungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

Mittlere Verfügbarkeit: 98,6 v.H. im Jahresdurchschnitt

Bandbreite: 3,1 kHz (300 Hz bis 3400 Hz)

Übertragungsgüte:

Grundleistung: Gemäß ITU-T Empfehlung M.1040

Zusätzliche Leistung: Gemäß ITU-T Empfehlung M.1025 (nur Inland) oder
gemäß ITU-T Empfehlung M.1020

Schnittstellenbedingungen:

Elektrisch: Gemäß ÖNORM ETS 300001 in der jeweils geltenden Fassung

Mechanisch: Telefonsteckdose, TDO

XX. Entgeltbestimmungen für Übertragungswege - Fernsprechstromweg (EB Fernsprechstromweg)*

Allgemeiner Hinweis: Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. Grundleistung

1.1. Fernsprechstromweg

1.1.1. Nationaler Fernsprechstromweg

A. Tarifierungsgrundsätze

A.1. Erfolgt die Herstellung des Stromweges ohne Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes (direkte Leitungsverbindung von Endpunkt zu Endpunkt - z.B. Endpunkte auf gleichem Grundstück oder auf benachbarten Grundstücken), so sind die Herstellungskosten für den gesamten Übertragungsweg zu bezahlen. In diesem Fall ist kein monatliches Grundentgelt zu bezahlen.

Fallen Instandhaltungsarbeiten an, so sind die Kosten entsprechend dem Aufwand zu bezahlen.

A.2. Ansonsten ist für die Überlassung eines Stromweges ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Für die Höhe des Grundentgeltes ist die Leitungslänge gemäß Punkt B sowie - für den Leitungsabschnitt bis fünf km - die Ausführung des Stromweges (zweidrähtig oder vierdrähtig) maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt C und Rabatte Punkt D zu entnehmen.

A.3. Erfolgt die Herstellung des Stromweges unter Inanspruchnahme des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes und übernimmt der Kunde die Investitionskosten der Telekom Austria für den gesamten Stromweg, so kann nach Absprache unter Berücksichtigung der Refinanzierung nach Ablauf der wirtschaftlichen Gebrauchsdauer das monatliche Grundentgelt bis auf 20 v.H. der gemäß den Punkten A.2 sowie B bis C errechneten Summe ermäßigt werden. Eine Ermäßigung nach Punkt D und nach dieser Bestimmung ist nicht möglich.

A.4. Netzknoten der Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im festen öffentlichen Fernmeldenetz. Die Telekom Austria wendet für die Anschaltung eines Endpunktes eines Stromweges zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage von den Telekom Business Center (BC) der Telekom Austria während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.

B. Leitungslänge

B.1. Für Stromwege, die nicht über Netzknoten der Telekom Austria verlaufen, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Stromwege.

B.2. Für Stromwege, deren Endpunkte an denselben Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Stromwege zu dem Netzknoten.

B.3. Für Stromwege, deren Endpunkte an verschiedene Netzknoten angeschaltet sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Stromwege zu den beiden Netzknoten der Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Stromweges angeschaltet sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten.

B.4. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

C. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von nationalen Fernsprechstromwegen Grundentgelt, pro Monat und Stromweg	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
1.	für den Leitungsabschnitt bis 1 km		
1.1.	Zweidraht-Stromweg	210,--	252,--
1.2.	Vierdraht-Stromweg, vierdrähtige Führung zu einem Endpunkt	315,--	378,--
1.3.	Vierdraht-Stromweg, vierdrähtige Führung zu beiden Endpunkten	420,--	504,--
2.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 1 km bis 5 km, pro km		
2.1.	Zweidraht-Stromweg	140,--	168,--
2.2.	Vierdraht-Stromweg, vierdrähtige Führung zu einem Endpunkt	210,--	252,--
2.3.	Vierdraht-Stromweg, vierdrähtige Führung zu beiden Endpunkten	280,--	336,--
3.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 km bis 10 km, pro km	140,--	168,--
4.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 km bis 50 km, pro km	70,--	84,--
5.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 km bis 100 km, pro km	14,--	16,80
6.	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km, pro km	14,--	16,80

D. Rabatte

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.

1.1.2. Internationaler Fernsprechstromweg

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Für die Überlassung eines Stromweges ist ein monatliches Grundentgelt zu bezahlen. Für die Höhe des Grundentgeltes ist das Land, in welchem sich der ausländische Endpunkt des Stromweges befindet, und - bei Stromwegen in die Nachbarländer sowie nach San Marino und der Vatikanstadt - das Bundesland, in welchem sich der inländische Endpunkt des Stromweges befindet, maßgeblich. Die Entgeltansätze sind Punkt B der Beilage zu diesen Entgeltbestimmungen zu entnehmen.
- A.2. Die Höhe des Grundentgeltes für Stromwege nach Ländern, welche nicht unter Punkt B der Beilage zu diesen Entgeltbestimmungen angeführt sind, werden auf Anfrage von der Telekom Austria bekanntgegeben.
- A.3. Das Grundentgelt deckt den österreichischen Leitungsabschnitt sowie die Hälfte der mit ausländischen Verwaltungen oder anerkannten Betreibern für die Leitungsabschnitte in etwaigen Durchgangsländern oder Seekabeln vereinbarten Entgelte ab.

1.2. Herstellung des Fernsprechstromweges

A. Tarifierungsgrundsätze

- A.1. Das Herstellungsentgelt ist für jeden inländischen Endpunkt des Stromweges zu bezahlen, soweit bei nationalen Stromwegen nicht die Bestimmungen A.1 oder A.3 des Punktes 1.1.1 angewandt werden.
- A.2.1. Die Höhe des Herstellungsentgeltes für jeden inländischen Endpunkt eines Stromweges ist von der Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Stromweges und der zuständigen Kabelausmündung - das ist der Abschluß des bereits bestehenden Teiles des festen öffentlichen Fernmeldenetzes - gemäß Punkt B und der Ausführung des Stromweges (zweidrähtig oder vierdrähtig) sowie einer allfälligen Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von allfälligen Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D abhängig.
- A.2.2. Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz, so ist - neben einer allfälligen Aufwandsabgeltung für den Meßdienst gemäß Punkt C und von Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen gemäß Punkt D - ein vermindertes pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen.

A.2.3. Die Entgeltansätze sind Punkt E zu entnehmen.

A.3. Bei befristeter Überlassung eines nationalen Stromweges von weniger als 30 und eines internationalen Stromweges von weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen sind die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch das Herstellungsentgelt gemäß den Punkten A.2 und B bis E, zu bezahlen.

B. Luftlinienentfernung

B.1. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Stromweges und der zuständigen Kabelausmündung nicht mehr als 500 Meter, so ist ein pauschaliertes Herstellungsentgelt zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden .

B.2. Beträgt die Luftlinienentfernung zwischen dem Standort des Endpunktes des Stromweges und der zuständigen Kabelausmündung mehr als 500 Meter, so sind neben dem pauschalierten Herstellungsentgelt (Punkt B.1) die Kosten für den Leitungsabschnitt vom Schnittpunkt des von der Kabelausmündung gemessenen 500-Meterkreises mit der Fernmeldeleitung bis zum Standort des Endpunktes zusätzlich zu bezahlen. Für unterirdisch neu zu verlegende Leitungsabschnitte der Teilnehmeranschlußleitung sind die Kosten zusätzlich zu tragen, falls die entsprechenden Vorleistungen - sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die unterirdische Verlegung - nicht erbracht wurden.

C. Aufwandsabgeltung des Meßdienstes

Für die Einmessung von verstärkten Fernsprechstromwegen ist für jeden Endpunkt eine Pauschale zu bezahlen.

D. Schutzmaßnahmen

Sind Schutzmaßnahmen für den Stromweg nötig, so sind deren Kosten zu bezahlen.

E. Entgeltansätze

Nr.	Entgeltansätze für die Herstellung von Fernsprechstromwegen Einmaliges Herstellungsentgelt, pro inländischem Endpunkt	Entgelt in S	
		ohne Ust	mit USt
1.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort nicht mehr als 500m		
1.1.	Pauschale bei zweidrähtiger Führung zum Endpunkt	1 540,--	1 848,--
1.2.	Pauschale bei vierdrähtiger Führung zum Endpunkt	3 010,--	3 612,--
1.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
1.4.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.	Luftlinienentfernung Kabelausmündung-Standort mehr als 500m		
2.1.	Pauschale bei zweidrähtiger Führung zum Endpunkt	1 540,--	1 848,--
2.2.	Pauschale bei vierdrähtiger Führung zum Endpunkt	3 010,--	3 612,--
2.3.	Unterirdische Außenleitung, pro begonnenem Meter der tatsächlichen Unterirdischen Leitungslänge bei nichtbefestigter Oberfläche	350,--	420,--
2.4.	Bei befestigter Oberfläche	nach Aufwand	
2.5.	Leitungsabschnitt außerhalb des 500-Meterkreises	nach Aufwand	
2.6.	Unterirdische Außenleitung	nach Aufwand	
3.	Verminderte Pauschale (nur Schalt- und Rangierarbeiten erforderlich), für bis zu fünf Doppeladern am selben Standort	770,--	924,--
4.	Entgelt für den Aufwand des Meßdienstes	2 800,--	3 360,--
5.	Schutzmaßnahmen	nach Aufwand	

2. Zusätzliche Leistungen

Punkt	Nr.	Entgeltansätze für zusätzliche Leistungen bei Fernsprechstromwegen Entgelte pro Stromweg	Entgelt in S	
			ohne USt	mit USt
2.1.		Ummontierung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung oder der Anschalteinrichtung sowie Austausch der Anschalteinrichtung am Standort eines Endpunktes des Übertragungsweges	nach Aufwand	
2.2.		Änderung der Art der Führung der Innenleitung der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand	
2.3.		Verlegung oder Änderung von Außenleitungen oder Außenleitungsabschnitten der Teilnehmeranschlußleitung	nach Aufwand	
2.4.		Installation des Übertragungsweges in einer Weise, die von den Standard-Installationsregeln der Telekom Austria abweicht (Sonderbauweise)	nach Aufwand	
2.5.		Besondere Übertragungsgüte gemäß ITU-T Empfehlungen M.1025 oder M.1020		
	1.	einmaliges Herstellungsentgelt	nach Aufwand	
	2.	Entgelt, pro Monat und Qualität		
	2.1.	nach ITU-T Empfehlung M.1025 (nur national)	1 500,--	1 800,--
	2.2.	nach ITU-T Empfehlung M.1020		
	2.2.1.	Nationaler Fernsprechstromweg	2 500,--	3 000,--
	2.2.2.	Internationaler Fernsprechstromweg	1 250,--	1 500,--
2.6.		Weitere Leistungen gemäß der Liste für sonstige Dienstleistungen		

**Beilage zu den Entgeltbestimmungen für Übertragungswege -
Fernsprechstromweg (EB Fernsprechstromweg)**

B. Entgeltansätze für internationale Fernsprechstromwege

Nr.	Entgeltansätze für die Überlassung von internationalen Fernsprechstromwegen Grundentgelt, pro Monat und Stromweg nach	Entgelt in S	
		ohne USt	mit USt
1.	Albanien	17 500,--	21 000,--
2.	Algerien	29 166,67	35 000,--
3.	Andorra	20 833,33	25 000,--
4.	Australien	41 666,67	50 000,--
5.	Belarus	20 000,--	24 000,--
6.	Belgien	17 500,--	21 000,--
7.	Bosnien-Herzegowina	17 500,--	21 000,--
8.	Brasilien	41 666,67	50 000,--
9.	Bulgarien	17 500,--	21 000,--
10.	Dänemark	17 500,--	21 000,--
11.	Deutschland		
11.1.	aus Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	12 500,--	15 000,--
11.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
12.	Estland	20 000,--	24 000,--
13.	Finnland	17 500,--	21 000,--
14.	Frankreich	20 833,33	25 000,--
15.	Griechenland	20 000,--	24 000,--
16.	Großbritannien und Nordirland	17 500,--	21 000,--
17.	Irland	21 666,67	26 000,--
18.	Island	21 666,67	26 000,--

Anlage 2 zum Bescheid G 7/98-18, 14.01.1999

19.	Israel	33 333,33	40 000,--
20.	Italien		
20.1.	aus Tirol, Kärnten	12 500,--	15 000,--
20.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
21.	Japan	37 500,--	45 000,--
22.	Jugoslawien (Serbien, Montenegro)	16 666,67	20 000,--
23.	Kanada	30 000,--	36 000,--
24.	Kroatien	16 666,67	20 000,--
25.	Lettland	20 000,--	24 000,--
26.	Liechtenstein		
26.1.	aus Tirol, Vorarlberg	13 333,33	16 000,--
26.2.	aus einem anderen Bundesland	16 666,67	20 000,--
27.	Litauen	20 000,--	24 000,--
28.	Luxemburg	17 500,--	21 000,--
29.	Malta	20 000,--	24 000,--
30.	Marokko	21 666,67	26 000,--
31.	Mazedonien	20 000,--	24 000,--
32.	Mexiko	41 666,67	50 000,--
33.	Moldau	20 000,--	24 000,--
34.	Monaco	20 833,33	25 000,--
35.	Niederlande	17 500,--	21 000,--
36.	Norwegen	17 500,--	21 000,--
37.	Polen	17 500,--	21 000,--
38.	Portugal	23 333,33	28 000,--
39.	Rumänien	17 500,--	21 000,--
40.	Russische Föderation	21 666,67	26 000,--
41.	San Marino		
41.1.	aus Tirol, Kärnten	12 500,--	15 000,--
41.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
42.	Schweden	19 166,67	23 000,--
43.	Schweiz		
43.1.	aus Tirol, Vorarlberg	13 333,33	16 000,--
43.2.	aus einem anderen Bundesland	16 666,67	20 000,--
44.	Singapur	41 666,67	50 000,--
45.	Slowakische Republik		
45.1.	aus Wien, Niederösterreich, Burgenland	12 500,--	15 000,--
45.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
46.	Slowenien		
46.1.	aus Steiermark, Kärnten	12 500,--	15 000,--
46.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
47.	Spanien	21 666,67	26 000,--
48.	Südafrika	41 666,67	50 000,--
49.	Taiwan	41 666,67	50 000,--
50.	Tschechische Republik		
50.1.	aus Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland	12 500,--	15 000,--
50.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
51.	Türkei	21 666,67	26 000,--
52.	Ukraine	21 666,67	26 000,--
53.	Ungarn		
53.1.	aus Wien, Niederösterreich, Burgenland	12 500,--	15 000,--
53.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
54.	Vatikanstadt		

Anlage 2 zum Bescheid G 7/98-18, 14.01.1999

54.1.	aus Tirol, Kärnten	12 500,--	15 000,--
54.2.	aus einem anderen Bundesland	14 166,67	17 000,--
55.	Vereinigte Staaten von Amerika	30 000,--	36 000,--
56.	Zypern	29166,67	35 000,--